
Auswirkungen der Betriebseinstellung des Unternehmers auf den Ausgleichsanspruch

Eine erst nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses (hier: ein Jahr nach Vertragsende) erfolgte Betriebseinstellung kann Auswirkungen auf den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nur haben, wenn sie bereits bei Vertragsende mit hinreichender Sicherheit absehbar war. An der erforderlichen Absehbarkeit fehlt es, wenn über eine Betriebseinstellung lediglich unternehmensintern beraten, vielleicht auch beschlossen wird, diese Absicht oder dieser Beschluss aber nach außen geheim bleibt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2004 - I-16 U 44/03.

Grundlage des Ausgleichsanspruchs ist eine Prognose, welche im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung anzustellen ist und welche grundsätzlich davon auszugehen hat, dass die vom Handelsvertreter neu geworbenen und betreuten Stammkunden auch während des Prognosezeitraums in gleicher Weise wie in der Vergangenheit provisionspflichtige Umsätze getätigt hätten.

Eine (erst) später tatsächlich erfolgte Betriebseinstellung kann deswegen Auswirkungen auf den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nur haben, wenn sie bereits bei Vertragsende mit hinreichender Sicherheit absehbar war. Nur dann kann sie bei der anzustellenden Prognose berücksichtigt werden. Hinzu kommen muss außerdem, dass die Betriebseinstellung auch zu einem endgültigen Verlust von Unternehmensvorteilen geführt hat, was indessen nicht der Fall ist, wenn das Unternehmen oder doch sein Good Will und insb. auch der vom Handelsvertreter aufgebaute Kundenstamm gewinnbringend veräußert werden können. Im Zweifel ist hiervon auszugehen, weswegen der Unternehmer den Gegenbeweis führen muss. Unterlässt der Unternehmer eine solche mögliche Verwertung des Unternehmens und des Kundenstammes, macht er sich gegenüber dem Handelsvertreter schadensersatzpflichtig.

Entscheidend war, dass im vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall eine etwa bereits geplante Betriebseinstellung jedenfalls nicht hinreichend sicher absehbar war. An der erforderlichen Absehbarkeit fehlt es nämlich, wenn über eine Betriebseinstellung lediglich unternehmensintern beraten, vielleicht auch bereits beschlossen wird, diese Absicht oder dieser Beschluss aber nach außen geheim bleibt. In entschiedenen Fall konnte gerade nicht von einer – für die Beteiligten – absehbaren Einstellung gesprochen werden. Es ist mit den Grundsätzen redlichen, an Treu und Glauben ausgerichteten Verhaltens nicht zu vereinbaren, dem Handelsvertreter nach Vertragsende entgegenzuhalten, dass bereits längere Zeit vor Ende des Vertretervertrages intern die Betriebseinstellung beraten oder auch beschlossen worden sein solle.

Dass eine etwa bereits bei Vertragsende bestehende Absicht oder Entscheidung ihrer Gesellschafter, den Betrieb zum Ende des Folgejahres einzustellen, zu diesem Zeitpunkt bereits publik gemacht worden oder jedenfalls nach außen gedrungen sei, konnte das vertretene Unternehmen nicht vortragen. Alles, was das Unternehmen in diesem Zusammenhang vortrug, hat sich rein unternehmensintern abgespielt und soll von ihrer Geschäftsführung und ihren Gesellschaftern besprochen und entschieden worden, nach außen aber geheim geblieben sein.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.